

# COVID-19<sup>1</sup>: Eine (vorläufige und unvollständige) Übersicht zu den aktuell sich stellenden Deckungsfragen

Jürg Waldmeier\*

## I. Einleitende Bemerkungen

Als Pandemie wird eine Krankheit bezeichnet, die von Mensch zu Mensch übertragen wird und die sich bereits in mehreren Ländern oder auf mehreren Kontinenten ausgebreitet hat. Eine Epidemie hingegen tritt räumlich begrenzt auf.

Die WHO hat COVID-19 Anfang März 2020 durch ihren Generaldirektor zur Pandemie erklärt. Was hat das für eine Bedeutung, wird sich mancher und manche gefragt haben? Mit dieser Erklärung wurde festgehalten, dass die Ansteckung mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2 eine die Kontinente übergreifende Ausbreitung angenommen hat, sprich: ein globales Ausmass.

Ursprünglich hat die WHO Pandemien in insgesamt acht Phasen (Phase 1 bis Phase 6, Phase «Post Peak Period» und Phase «Post Pandemic Period») eingeteilt. Ende 2007 hat dann die WHO ihre Pandemie-Richtlinien zu überarbeiten begonnen. Dabei sind auch die Phasen neu definiert worden («Interpandemic Phase», «Alert Phase», «Pandemic Phase», «Transition Phase» und wieder zurück zur «Interpandemic Phase»). Die WHO hat dann diesen Bericht im April 2009 publiziert<sup>2</sup>. Das Robert-Koch-Institut schreibt dazu, diese Neudefinierung der Phasen sei von der WHO bereits vor Beginn der Pandemie [gemeint ist die pandemische Influenza im Jahre 2009, die sog. Schweinegrippe] vorgenommen worden.<sup>3</sup>

\* Fürsprecher, WALDMEIER legal, Zürich/Brugg.

<sup>1</sup> COVID-19 steht für corona disease 2019, umgangssprachlich auch Corona genannt. Diese Krankheit wird durch das Virus SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus) verursacht, ein nach vorläufiger Erkenntnis hauptsächlich durch Tröpfchen übertragene Virus. Die Zahl 19 bezieht sich auf das Jahr der Entdeckung, mit der Zahl 2 soll dieses neuartige Virus von SARS-CoV (oder eben SARS-CoV-1) abgegrenzt werden. SARS-CoV provoziert ebenfalls eine schwere Atemwegserkrankung, unterscheidet sich aber von SARS-CoV-2 in epidemiologischer und in biologischer Hinsicht wie auch bezüglich der klinischen Symptome.

<sup>2</sup> Der Bericht ist auf der Website der WHO abrufbar; siehe «Pandemic Influenza Risk Management – a guide to inform and harmonize national and international pandemic preparedness and response», Ausgabe Mai 2017 (<www.who.int>, besucht am 19.5.2020).

<sup>3</sup> <www.rki.de>, besucht am 19.5.2020.

## II. Aktuell diskutierte Deckungsfragen

Einem aufmerksamen Zeitungsleser dürften die Medienmitteilungen von Versicherungsgesellschaften kaum entgangen sein, worin berichtet worden ist, wie sie Versicherungsverträge handhaben, die einen deckungsmässigen Bezug zu der sich heute präsentierenden Gesundheitslage haben. Und jene Personen, die sich beruflich mit rechtlichen Fragen befassen, beispielsweise auf dem Gebiet des Versicherungsrechts, wird das Coronavirus zuzeit stark beschäftigen. Da überrascht es wohl kaum noch, dass bereits erste Gutachten vorliegen, die auf konkrete Fragen näher eingehen.

In Anlehnung an die in letzter Zeit «von Bern» immer wieder gehörte Aufforderung «Hände waschen, Hände waschen, Hände waschen!» kann ohne Weiteres auch von «Gutachten, Gutachten, allenthalben Gutachten!» gesprochen werden. Davon gibt es wie gesagt bereits mehrere, die sich mit diesem Thema in der einen oder anderen Fragestellung auseinandersetzen. Zu erwähnen wäre da etwa das im Auftrag von GastroSuisse bei INDEMNIS (Autoren: ANOUCK ZEHNTNER und ERICH ZÜBLIN) erstellte Gutachten<sup>4</sup>, dann aber auch jenes des Ombudsmannes (Autor: WALTER FELLMANN).<sup>5</sup>

Dem Vernehmen nach soll es aber noch weitere Gutachten geben: So sollen auch Versicherungsgesellschaften Gutachten in Auftrag gegeben haben. Diese sind aber im Zeitpunkt der Niederschrift dieses Artikels nicht öffentlich zugänglich – zumindest weiss der Schreibende nichts davon.

## III. Eine kurze Zusammenfassung der nach dem heutigen Stand der Lehre und der Rechtsprechung anzuwendenden Grundsätze bei der Überprüfung von vorformulierten Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) unterliegen – wie alle vorformulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – einer Normenkontrolle. Dies aus der Überlegung heraus, dass der Verfasser diese Bedingungen formuliert hat, ohne dass der Adressat in diesen Prozess einbezogen worden wäre.

Dieses Vorgehen liegt darin begründet, dass der Vertrieb von Versicherungsverträgen in den meisten Fällen als Massengeschäft zu betrachten ist. Für einen Versicherer lässt sich dieses nur dann effizient betreiben, wenn er sich beim Abschluss eines Versicherungsver-

<sup>4</sup> INDEMNIS, Rechtsanwälte für Unfallopfer, Privat- und Sozialversicherung, Basel/Aarau; publiziert unter <www.gastrouisse.ch>, besucht am 19.5.2020.

<sup>5</sup> Publiziert unter <www.ombudsman-assurance.ch>, besucht am 19.5.2020.